

<u>Erforderlichen Unterlagen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb</u> <u>einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens</u> (§ 33 i Gewerbeordnung)

- Die baurechtliche Genehmigung über die Nutzung der Räume als Spielhalle.
- Eine schriftliche Auflistung der tatsächlichen für den Spielhallenbetrieb beabsichtigen Betriebsräume und -plätze.
- Eine Grundrissskizze über die tatsächlich vorhandenen Betriebsräume und -plätze (mit detaillierter Bezeichnung der Betriebs- und Personalräume) und einen Lageplan hierzu in zweifacher Ausfertigung.
- Eine Grundrissskizze (Maßstab 1:20) über die Spielhallenräume, aus denen auch die darin aufgestellten Spielgeräte hervorgehen.
- Ein Führungszeugnis (zur Auskunft einer Behörde), dass beim Einwohnermeldeamt Ihrer Haupt- oder Nebenwohnung zu beantragen ist. Das Führungszeugnis wird direkt an das Landratsamt Starnberg geschickt.
- Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der beim Einwohnermeldeamt Ihrer Haupt- oder Nebenwohnung zu beantragen ist. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird direkt an das Landratsamt Starnberg geschickt.
- Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristischen Personen (GmbH, AG), der bei dem für den Sitz der Firma zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen ist. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird direkt an das Landratsamt Starnberg geschickt.
- Den Handelsregisterauszug, der beim Amtsgericht Handelsregister zu beantragen ist oder den Gesellschaftsvertrag der GmbH (beglaubigte Abschrift).
- Einen Auszug aus der Schuldnerkartei von den in den letzten drei Jahren des für den jeweiligen Wohn- und Gewerbeort zuständigen Amtsgericht.
- Der Pass bzw. die entsprechende Aufenthaltsbescheinigung.
- Den Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag über die Spielhallenräume und -plätze.
- Der Spielhallenantrag ist vollständig ausgefüllt.

Hinweis:

Um eventuell finanziellen Fehlinvestitionen vorzubeugen, möchten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf hinweisen, dass eine Versagung der beantragten Spielhallenerlaubnis möglich ist, wenn sich im Erlaubnisverfahren unter anderem

- Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit
 (z. B. Eintragung im amtlichen Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregister, usw.)
- ein bei der Überprüfung festgestellter schlechter baulicher Zustand der Spielhalle, welcher Gefahren für Gäste und Beschäftigte erwarten lässt, oder
- die Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen in angemessener Frist (z. B. Baugenehmigung usw.) ergeben sollten.